

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1264

vom 17. September 2024

Gemeinde Reigoldswil, Mutation «Parzellen Nrn. 415 & 878» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

- 1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 15. April 2024 die Mutation «Parzellen Nrn. 415 & 878» zu den Zonenvorschriften Siedlung (und zum Zonenplan Landschaft) beschlossen. Es handelt sich dabei um die Um- respektive Auszonung der im Titel genannten Parzellen.
- 1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.
- 1.3. Mit Schreiben vom 23. August 2024 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgende Erwägung verwiesen.

2. Erwägungen

Der willentliche Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur Auszonung der Parzelle Nr. 878 (Grundbuch Reigoldswil) führt nicht zu einer Baulücke, selbst wenn das Grundstück heute von Bauzonen umgeben ist. Weder ist das Grundstück durch eine umgebende Überbauung geprägt, noch kann eine Zugehörigkeit zum geschlossenen Siedlungsbereich angenommen werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

12 /BUD
Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 15. April 2024 beschlossene Mutation «Parzellen Nrn. 415 & 878» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft genehmigt.

4. Beschluss

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 15. April 2024 beschlossene Mutation «Parzellen Nrn. 415 & 878» zu den Zonenvorschriften Siedlung (und zum

Zonenplan Landschaft) wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägung genehmigt und damit verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 54/ZPS/3/3, 54/ZPL/2/1, 54/LES/1/3 (Mutation zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft) und 54/ZRS/3/2 (Mutation zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.
3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG (andreas.ballmer@jermann-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich